

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktobendorf

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Verfügung zur Widmung "Fürgenweg" Geisenried

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktobendorf vom 22. April 2024 wurde die Straßenfläche „Fürgenweg“ der Gemarkung 7885 Geisenried gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet.

Die Straße „Fürgenweg“ erfüllt technisch und optisch die Merkmale einer Ortsstraße und wird deshalb wie folgt nach Art. 6 BayStrWG gewidmet um die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu erhalten.

Der „Fürgenweg“ bestehend aus den Flurnummern 115/1, 120/1 und 121/4 der Gemarkung 7885 Geisenried wird auf einer Gesamtlänge von 0,2511 km zur Ortsstraße gewidmet. Anfangspunkt ist die Ortsstraße „Immenhofener Straße“, Flurnummer 112/0, Gemarkung 7885 Geisenried – leicht versetzt zum Anwesen „Immenhofener Straße 2“. Endpunkt ist die Ortsstraße „Immenhofener Straße“, Flurnummer 112/0, Gemarkung 7885 Geisenried – Höhe des Anwesens „Immenhofener Straße 10“.

Der beiliegende Lageplan – rote Markierung – ist wesentlicher Bestandteil.

Für die Länge von gesamt 0,2511 km ist die Stadt Marktobendorf Straßenbaulastträger.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktobendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von


Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktobersdorf, 25.04.2024



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister 

Angeschlagen: 26.04.2024

Abgenommen: 23.05.2024